Karben, 21.04.2022

Federführung: AZ.: Bearbeiter: Verfasser	Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Theresa Heß	Vorlagen-Nummer: FB 1/425/2021-2026

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	05.05.2022	

Gegenstand der Vorlage
Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:

Frau Ingrid Lenz hat ihr Mandat als Stadtverordnete zum 30.04.2022 niedergelegt und damit auch die Funktion der Stadtverordnetenvorsteherin.

Somit ist gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 HGO in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender neu zu wählen.

Die Wahl ist als Mehrheitswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Sofern niemand widerspricht, kann offen durch Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 21.04.2022

Federführung:	Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer: FB 2/374/2021-2026
AZ.:		
Bearbeiter:	Peter Dahlheimer	
Verfasser	Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	14.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2022	

Gegenstand der Vorlage
Vorzeitige Ablösung bzw. Sondertilgung im Entschuldungsprogramm Hessenkasse

Beschlussvorschlag:

Die Sondertilgung im Entschuldungsprogramm Hessenkasse der Beträge von je 55.407,50 € für die Jahre 2023 bis 2026 in Höhe von insgesamt 221.630 € wird beschlossen.
Die Ablösung erfolgt im Jahr 2022 nach Beantragung und Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Sachverhalt:

Im Entschuldungsprogramm Hessenkasse hat die Stadt Karben außer der planmäßigen Rate von 93.182,50 € für 2022 noch Raten von je 55.407,50 € für die Jahre 2023 bis 2026 zu erbringen (zusammen 221.630 €).

Die derzeitige wirtschaftliche Lage erlaubt es diesen Betrag vorzeitig abzulösen.

Gemäß § 2 Abs. 5 Hessenkassegesetz ist eine Sondertilgung möglich. Dazu bedarf es neben einem schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsstelle Hess. Ministerium der Finanzen auch einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Darüber hinaus ist dem HMdF über die zuständige Aufsichtsbehörde ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplan vorzulegen, der nachweist, dass es der Stadt Karben auch mit der Sondertilgung möglich ist, § 3 Abs. 3 GemHVO bzw. § 92 Abs. 5 Nr. 2 n.F. HGO (Finanzierung und Tilgung) einzuhalten und ein sukzessiver Aufbau des Liquiditätspuffers ab 2019 erfolgt.

Unsere Aufsichtsbehörde RP Darmstadt hat auf Anfrage im Vorfeld signalisiert, dass eine Finanzierung der Beiträge in Anbetracht der vorliegenden Haushaltsdaten (Haushaltssatzung 2022 bereits genehmigt) aus aufsichtsbehördlicher Sicht unkritisch erscheint.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 21.04.2022

Federführung:	Fachbereich 4 Kinderbetreuung	Vorlagen-Nummer: FB 4/427/2021-2026
AZ.:		
Bearbeiter:	Heike Herrmann	
Verfasser	Heike Herrmann	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	25.04.2022	
Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	03.05.2022	
Stadtverordnetenversammlung	05.05.2022	

Gegenstand der Vorlage
Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätten zum 01.08.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung über die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zum 01.08.2022 zu.

Sachverhalt:

Aufgrund der Steigerung der Betreuungskosten, u.a. Personalkosten durch die letzte Tarifrunde, sollten die Gebühren in den Kindertagesstätten **um 1,8% angepasst werden.**

Weiterhin soll der Wunsch vieler Familien, das **kostenfreie Basismodul Kindergarten, von bisher 6:45 bis 12:45 Uhr alternativ auch auf 8:00 bis 14:00 Uhr auszudehnen**, entsprochen werden.

Somit besteht die Möglichkeit für ein Mittagessen für „alle“ Kinder.

Da wir jedoch auch Eltern, die keine Mittagsverpflegung wünschen ein Angebot von 6 Stunden kostenfreier Betreuung bieten möchten, sind **2 Basismodule für den Kindergartenbereich angedacht**.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

HH 2022		Produkt:	
Bisher		Kostenstelle:	

angeordnet und beauftragt		Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:
Ca. 100.000€ Mindereinnahmen, die bisher für das Modul 12:45 – 14:00 Uhr eingenommen wurden. Diese werden aus Einnahmen aus gebuchten Frühmodulen nicht zu kompensieren sein.

Anlagenverzeichnis:

2022 08 Gebührenordnung_ Entwurf

TOP 8

Gebührenordnung
zur Satzung der Stadt Karben
über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09. 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe- (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S. 590, gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am ~~18.03.2022~~05.05.2022 nachstehende
„Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

§1
Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten, haben die gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder, Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.
   Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter*innen des Kindes.

§2
Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

a. Betreuungsgebühren (§ 3)
b. Verpflegungsgeld (§ 8)
c. Gutscheinheft (§ 6)
d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
e. Kulturgeld (§6)
f. Kleinkindpauschale (§ 6)
g. Gebühren Petterweiler Spielgruppe (§6)

§3
Betreuungsgebühren und Ermäßigungen

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach:

a) Basismodul
b) Zusatzmodul
c) Ferienmodul

Für die Petterweiler Spielgruppe (PSG) gelten die Absätzen §3 1. a) – c), sowie 2. – 7. im Zeitraum 01.04. - 31.12.2022 nicht.
Eine Nachweispflicht des Familieneinkommens ist nicht nötig. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren, ist nicht möglich.

d) Halbtagsgruppe PSG
e) Ganztagsgruppe PSG

2. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 ff dieser Gebührenordnung möglich.

a) Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.), oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird.

b) Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/ Wohn-oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.

c) Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

3. Zur jährlichen Prüfung des Familienbruttoeinkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen:

- aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Sozialhilfebescheid u. ä.
- Bei Selbständigkeit ist der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung, bzw. ersatzweise die BWA vorzulegen.
- Bei ungeklärten Unterhaltszahlungen wird der UVK-Betrag (Unterhaltsvorschusskassenbetrag) als Einnahme angesetzt.

4. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.

5. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt.

6. a) Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden.

   Auf dieser Grundlage erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres, sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.

   b) Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorliegen, wird eine erhöhte Verwaltungsgebühr von 100€ fällig, wenn der Antrag auf Ermäßigung weiter aufrechterhalten wird.

   Die Beantragung wird mit dieser Verwaltungsgebühr nicht ausgesetzt, die vollständig prüfbaren Unterlagen müssen dann bis zum 31.08. jeden Jahres vorliegen.
   Bei Fehlen der Unterlagen/unvollständiger Antragstellung erfolgt die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.

   c) Sollten bei dem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu 300€ festgesetzt werden.

   d)Für nachgewiesene Härtefälle hat der Magistrat entsprechenden Ermessensspielraum.

7. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.
   Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1	bis	36.000 €
Stufe 2	bis	48.000 €
Stufe 3	bis	60.000 €
Stufe 4	bis	72.000 €
Stufe 5	bis	96.000 €
Stufe 6	bis	120.000 €
Stufe 7	über	120.000 €

§4
Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Basismodul bei einer Fünftagewoche:

• Kleinkindbetreuung	08:00 – 14.15 Uhr	~~1030~~1049~~€~~
• Kindergartenbetreuung Basis1	06:45 – 12:45 Uhr	~~722€~~735~~€~~
• Kindergartenbetreuung Basis 2	8:00 – 14:00 Uhr	735~~€~~
• Wald-Kindergarten	08:00 – 14:00 Uhr	~~795~~809~~€~~
• Hortbetreuung	11:30 – 15:00 Uhr	~~637~~649~~€~~

2. **Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag**

2.1. Kleinkindbetreuung

a. Frühmodul	06:45 – 08:00 Uhr	~~7,90~~8,05~~€~~
b. Mittagsmodul	14:15 – 15:00 Uhr	5,~~00~~10~~€~~
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	5,~~00~~10~~€~~
d. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	6,~~30~~40~~€~~

2.2. Kindergartenbetreuung

a. ~~Mittagsmodul 1~~Frühmodul zu Basis 2	~~12:45 – 14:00 Uhr~~6:45 – 8:00	~~4,70~~5,60~~€~~
b. Mittagsmodul ~~2~~	14:00 – 15:00 Uhr	3,~~15~~20~~€~~
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	3,~~15~~20~~€~~
d. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	4,~~40~~50~~€~~

2.3. Hortbetreuung

a. Frühmodul	06:45 – 08:00 Uhr	4,~~40~~50~~€~~
b. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00 Uhr	3,~~15~~20~~€~~
c. Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	4,~~40~~50~~€~~

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

2.4. Ferienmodul für Hortkinder pro Woche

Stufe 1	~~13,60~~13,85€
Stufe 2	~~15,75~~16,05€
Stufe 3	~~17,75~~18,05€
Stufe 4	~~19,90€~~20,25€
Stufe 5	~~21,90~~22,30€
Stufe 6	~~24,00~~24,45€
Stufe 7	~~26,15~~26,60€

2.5.Gastkinder Hort

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Voraussetzungen hierfür sind
eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte (bspw. Krankheit eines Elternteils), die es nicht erlauben das Kind anderweitig zu betreuen.
Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

Um diese zu erhalten, müssen die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten für Gastkinder im Hort bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn einen Antrag beim Fachbereich Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, oder vergleichbares).
Eine Stornierung der Gebühren nach Bescheiderstellung ist ausgeschlossen.

Kosten Gastkinder Hort:

60,00€, je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld

Betreuungszeit	08:00 – 16:00 Uhr

Zusätzliche Module:

Frühmodul	06:45 – 08:00 Uhr	12,~~55~~80€
Spätmodul	16:00 – 17:00 Uhr	12,~~55~~80€

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) **Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahren)**

	Stufe 1	Zuschuss	85,0%
	Stufe 2	Zuschuss	82,5%
	Stufe 3	Zuschuss	80,0%
	Stufe 4	Zuschuss	77,5%
	Stufe 5	Zuschuss	75,0%
	Stufe 6	Zuschuss	70,0%
	Stufe 7	Zuschuss	67,50%
b)	**Kindergartenbetreuung (über 3 Jahre)**		
	Stufe 1	Zuschuss	85,0%
	Stufe 2	Zuschuss	82,5%
	Stufe 3	Zuschuss	80,0%
	Stufe 4	Zuschuss	77,5%
	Stufe 5	Zuschuss	75,0%
	Stufe 6	Zuschuss	70,0%
	Stufe 7	Zuschuss	67,50%
c)	**Hortbetreuung**		
	Stufe 1	Zuschuss	82,0%
	Stufe 2	Zuschuss	79,0%
	Stufe 3	Zuschuss	76,0%
	Stufe 4	Zuschuss	73,0%
	Stufe 5	Zuschuss	70,0%
	Stufe 6	Zuschuss	65,0%
	Stufe 7	Zuschuss	62,5%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge, inklusive der Zuschüsse des Bundeslandes Hessen für die Beitragsbefreiung im Kindergarten, von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tariferhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

4. Betreuungsgebühr für die PSG bis 31.12.2022

Halbtagsgruppe	**270€**
Ganztagsgruppe	**340€**

§5
Geschwisterkindermäßigungen
für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren:

   1.1. **Zweitkinder:** Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.

   1.2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 200,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung). Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.

   1.3. Von den Geschwisterermäßigungen in §5 1.1. und 1.2. sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheinheft oder die Ferien- und Gastkindbetreuung ausgenommen.

2. Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden, können Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

   Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog der jeweiligen Betreuungszeiten (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3.

3. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§6
Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 60€ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, zuzüglich Verpflegungskosten von je 3,50€ bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben.

2. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.

3. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.

4. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird eine Ausfallentschädigung für U3 Plätze pauschal von 200€, Kindergarten und Hort von 100€ erhoben.

5. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.

6. Für die Kleinkindbetreuung (mit Ausnahme der PSG bis 31.12.2022) unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit Vollendung des 24. Lebensmonates endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.

7. Für zusätzliche Bescheinigungen über die gezahlten Gebühren, neben dem regulären Gebührenbescheid, bspw. für die Steuererklärung oder Kostenübernahme des Arbeitgebers, wird eine Gebühr von 15,00€ erhoben.

§ 7
Kostenbefreiung im Kindergarten

Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul 1 von 06:45 -12:45 Uhr oder für das Basismodul 2 von 8:00 – 14:00 Uhr nicht erhoben.
Die Kinder des Waldkindergartens sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§8
Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Basismodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen und Herstellungskosten, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.

3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine Frühstücks- und Getränkegeldpauschale (Verfügungsgeld), an dieser nehmen grundsätzlich alle Kinder in allen gebuchten Modulen teil. Das Verfügungsgeld ist nicht erstattungsfähig.

4. Die Höhe der Verpflegungspauschale sowie der Frühstücks- und Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9
Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.

2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.

4. Bei unvorhersehbaren Schließungen (bspw. wegen Streik, Naturkatastrophen oder Epidemien), von mehr als 5 Tagen pro Quartal, werden die Gebühren für die geschlossenen Tage anteilig erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.

5. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte zwei volle Wochen nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.

7. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10
Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.
Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§11
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Regelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul erhalten (siehe §7).

§12
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am ~~01.04.2022~~01.08.2022 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom ~~20.05.2021~~18.03.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 18.03.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

TOP 9

CDU FRAKTION KARBEN

FRAKTIONSVORSITZENDER

Mario Beck
Tel. 0171-8123220
Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben · Rathausstr. 37 · 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, 11.04.22

Prüfantrag für die nächste Stvv: Blühzwiebeln

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten um Aufnahme folgenden Antrags:

Der Magistrat der Stadt Karben wird gebeten zu prüfen, ob als Pilotprojekt auf einem Karbener Friedhof ein Behältnis zur Sammlung von Blumenzwiebeln aufgestellt werden kann.

Die Stadt Wiesbaden hat im Stadtteil Kloppenheim auf dem Friedhof sogenannte Blumenzwiebel-Sammelstellen eingerichtet, in denen verblühte Blumenzwiebeln gesammelt werden. Anstatt auf den Kompost, können dieser einer weiteren Verwendung zugeführt werden und somit einerseits Karben weiter erblühen lassen und den Bienen, Schmetterlingen und Hummeln Nahrung bieten.

Die Zwiebeln könnten von der Stadt auf städtischen Flächen eingepflanzt werden. Alternativ wäre eine Zusammenarbeit mit den Bienenbotschaftern möglich. Bei einer guten Resonanz wäre eine Ausweitung auf weitere Friedhöfe zu prüfen.

Begründung:

Der Idee kann zu geringen Kosten positiv zum Klima- und Artenschutz und zum Stadtbild beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Beck. Fraktionsvorsitzender

TOP 10.1

CDU FRAKTION KARBEN

FRAKTIONSVORSITZENDER

Mario Beck
Tel. 0171-8123220
Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben · Rathausstr. 37 · 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, 11.04.22

Antrag für die nächste Stvv: Tempo 30 in Karben in kommunaler Verantwortung

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten um Aufnahme folgenden Antrags:

Die Stadt Karben tritt der Initiative „„Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ bei. Der Magistrat wird gebeten, diese Position der Stadt Karben dem Bundesminister für Verkehr und der Wetterauer Wahlkreisabgeordneten Frau Pawlik, MdB, sowie Herrn Heidt, MdB, mit der Bitte um Unterstützung mitzuteilen.

Begründung:

Am 6. Juli 2021 haben die Städte Freiburg im Breisgau, Leipzig, Aachen, Augsburg, Münster und Ulm die Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ gegründet. Bis zum 8.12.2021 haben sich der Deutsche Städtetag und weitere 62 Städte – darunter die Stadt Friedberg/Hessen – der Initiative angeschlossen. Die Initiative fordert den Bund u.a. auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Wir halten es für sinnvoll, dass die Stadt Karben das Recht erhält, innerörtlich Tempo 30 Zonen eigenverantwortlich auszuweisen, auch auf innerörtlichen übergeordneten Straßen, da die Kommune die Notwendigkeit vor Ort im Sinne der Verkehrssicherheit am besten beurteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Beck. Fraktionsvorsitzender

TOP 10.2

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Lindon Zena

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Frau Lenz,

ich bitte Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Antrag: Teilnahme der Stadt Karben an der „Städteinitiative Tempo 30“

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat der Stadt Karben auf, der vom deutschen Städtetag ins Leben gerufenen und vom Hessischen Städtetag unterstützten Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beizutreten.

Begründung:

Mit einem Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ fordern die teilnehmenden Städte mehr Handlungsspielraum für verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Im Juli 2021 starteten die Städte Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm eine Initiative für lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten. Inzwischen haben sich 125 weitere Kommunen der Initiative (Stand 01.04.2022). Aus Karbens Nachbarschaft sind die Städte Friedberg, Rosbach und Nidderau dabei. Gemeinsam wollen die Kommunen der Initiative erreichen, dass das Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene so angepasst wird, dass die Kommunen nach eigenem Ermessen ohne weiteren Einschränkungen auf allen Straßen 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit anordnen können. Derzeit ist dies nur auf Gemeindestraßen möglich. So ist in einigen unserer Straßen, etwa der Sauerbornstraße heute nicht möglich, Tempo 30 anzuordnen.

Die Erklärung der Initiative im Wortlaut:

> Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:
>
> 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
>
> 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
>
> 3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom

17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

TOP 11

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Lindon Zena

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Frau Lenz,

ich bitte Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Antrag: „Freiwillig Tempo 30“ Schilder an den Ortseingängen

Der Magistrat wird beauftragt, an den Ortseingängen der Stadt Karben neutrale Schilder „Freiwillig Tempo 30“ aufzustellen. Die Schilder sollen dabei neutral gestaltet werden und nicht verwechselbar sein mit einem offiziellen Verkehrszeichen.

Begründung:

Karben ist für viele Pendler ein Durchgangsort. Leider wird dadurch sehr häufig schneller gefahren als erlaubt. Dies ist für viele Anwohner:innen an den Hauptstraßen ein stetiges Ärgernis und insbesondere für Kinder eine stete Gefahr. Da die Hauptstraßen jedoch übergeordnet verwaltet werden, hat die Stadt Karben leider keinen direkten Einfluss auf die Geschwindigkeit. Daher möchten wir zukünftig auf die Freiwilligkeit der Fahrer appellieren. Zu diesem Sinne sollen an den Ortseingängen neutrale Schilder aufgestellt werden mit dem Hinweis auf „Freiwillig Tempo 30“.

Dieser Antrag folgt zudem der Initiative des Ortsbeirates Petterweil, der sich in seiner jüngsten Sitzung ebenfalls für eine freiwillige Temporeduktion auf 30 km/h an einer der Hauptstraßen einstimmig ausgesprochen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Jannik Schmitt

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Umgestaltung des Bolzplatzes „Luisenthaler Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung, beauftragt den Magistrat der Stadt Karben den Bolzplatz Luisenthaler Straße umzugestalten.

Die Umgestaltung ist nachfolgenden Maßgaben umzusetzen:

- Anlegung eines befestigten, wasserdurchlässigen Wegs, der dem bisherigen Trampelpfad im Verlauf folgt. Er ist für Fuß- und Radverkehr zu gestalten.
- Versetzung des Fußballfelds bzw. der Tore zu einer Seite des Weges.
- Aufstellen mehrerer Bänke entlang des Wegs und des Fußballfelds; ergänzt durch Mülleimer.
- Schaffung von Schattenplätzen durch Zierbepflanzung (Bäume und Sträucher) am Weg
- Ein Teil der übrigen Fläche ist als Hundewiese auszuweisen. Die dafür notwendige Ausstattung ist bereitzustellen. Der bereits vorhandene Tütenspender ist umzusetzen.

Die nachfolgende Skizze dient der Veranschaulichung. Nach Bedarf kann der Plan auch gespiegelt werden.

Begründung: Der an der Luisenthaler Straße (hinter Nr. 79-87) gelegene Bolzplatz wird, gerade im Vergleich zu anderen umliegenden Freizeitanlagen (Basketballplatz, Nidda, usw.) wenig frequentiert.

Als Fußballplatz wird er selten verwendet, da er von einem vergleichsweise hoch frequentierten Fußweg durchquert wird. Dieser zieht teilweise tiefe Furchen durch das Spielfeld, häufig ist er vermatscht oder steht unter Wasser. Durch die geschaffenen Unebenheiten kann das Wasser oftmals tagelang nicht abfließen.
Da o.g. umliegenden Anlagen häufig überfüllt sind (so wurde seitens der Stadt von einer Auslastung des Basketballplatzes gesprochen, ebenso sind die Ruheplätze an der Nidda gut genutzt), würde eine Aufwertung des Bolzplatzes zu einer Entlastung führen.

Hierbei muss der Fußweg erhalten blieben. Dieser ist hochfrequentiert, vor allem von Hundebesitzern. Aber auch Familien mit Kinderwägen, Radfahrer und gehbehinderte Senioren des angrenzenden Altenheims sind oft anzutreffen. Weiterhin wird durch die Beschilderung am Eingang ein Fußweg suggeriert. Zudem wird der Weg auf dem offiziellen Karbener Stadtplan als Weg ausgewiesen.

Quelle: *navigator.karben.de* und *maps.google.com* (Koordinaten 50°14'11.3"N 8°45'43.0"E)

Im derzeitigen Zustand kann die Fläche weder als Fußballfeld noch als Weg adäquat genutzt werden. Gerade die Nutzung als Weg birgt derzeit Gefahren; durch den Matsch droht Rutsch- und Sturzgefahr. So sollen bereits einige leichte Verletzungen auf die Witterung zurückzuführen sein. Da die Fläche zurzeit aber vor allem des Fußgänger- und Radverkehrs dient, kann der Weg nicht ohne weiteres entfernt werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Jannik Schmitt

TOP 13

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Jannik Schmitt

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Überdachung des Gleis 3 am Groß-Karbener Bahnhof

Der Magistrat wird beauftragt, eine Überdachung des Gleis 3 am Groß-Karbener Bahnhof zu erwirken. Hierbei soll die Überdachung bspw. ca. 30% des Bahnsteigs abdecken.
Etwaige Genehmigungen sind zu erteilen.

Bei Bedarf kann die Baumaßnahme durch die Stadt mitfinanziert werden.

Begründung:

Der Aus- bzw. Umbau der Bahntrasse und der damit verbundene Umbau des Bahnhofs wird vstl. noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin sollte ein provisorischer Regenschutz auch an dem Friedberger Gleis geschaffen werden, um die Passagiere vor Witterung zu schützen. Die Überdachung des Mittelsteigs wird bei schlechtem Wetter stark beansprucht, während auf der Friedberger Seite kein Schutz vorhanden ist. Dadurch büßt die Friedberger Linie bei Regen, Sturm, Gewitter, Hagel und Schneefall stark an Attraktivität ein.

Da Baumaßnahmen am Haltepunkt Angelegenheit der Deutschen Bahn sind, muss sich der Magistrat mit Nachdruck für die Schaffung einer provisorischen Überdachung einsetzten. Hierbei kann auch eine anteilige Baukostenübernahme vereinbart werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Jannik Schmitt

TOP 14

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Birgit Scharnagl

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Kürzere Wartezeiten auf Termine im Karbener Passamt

Der Magistrat wird damit beauftragt, die Terminvergabe für Anträge auf Personalausweise und Reisepässe bürgerfreundlicher zu gestalten.

Ab der Vollendung ihres 16. Lebensjahres sind die Bürger dazu verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Wer keinen hat, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Bei den aktuellen Wartezeiten von sechs Wochen, sollte die Stadt die jungen Menschen drei Monate vor ihrem 16. Geburtstag anschreiben, sie auf ihre Bürgerpflicht hinweisen und ihnen mitteilen mit wieviel Wartezeit sie rechnen müssen, bevor sie einen Termin bekommen und wie lange es dann noch dauert bis sie ihren Ausweis abholen können.

Begründung:

Vor der Pandemie konnten die Karbener Bürger ohne Termin zu den Öffnungszeiten des Stadtpunkts vorbeikommen und einen Ausweis oder Pass beantragen. Jetzt ist hierfür die elektronische Buchung eines Termins erforderlich.

Am 04.04.2022 war als frühestmöglicher Termin eine Uhrzeit für den 16.05.2022 buchbar. Man musste sich also mindestens sechs Wochen vorher bei der Stadt anmelden, um einen Personalausweis oder einen Reisepass beantragen zu dürfen. Da die Stadt nur am Montag Nachmittagstermine vergibt, können die jungen Bürger die meisten Termine nicht buchen, ohne den Unterricht zu schwänzen.

Wer ins EU-Ausland fahren möchte, benötigt einen Reisepass. Seit dem Brexit gehört bekanntlich auch Großbritannien dazu. Derzeit mutet die Stadt ihren Bürgern eine lange Vorlaufzeit zu; denn auch die Anfertigung des Dokuments dauert.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Birgit Scharnagl

TOP 15

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Lindon Zena

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lenz,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Antrag: Kommunale Beschaffung nachhaltig gestalten:

Der Magistrat der Stadt Karben wird beauftragt, die Beschaffung bzw. den Einkauf der Stadt Karben sämtlicher Produkte nachhaltig und sozialverträglich zu gestalten.

Hierfür sind Vergaberichtlinien und Beschaffungsrichtlinien zu erarbeiten, die an anerkannten Umwelt- und Sozialstandards auszurichten sind. Sämtliche Einkäufe sind auf ihre Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit zu prüfen.

Zu beachtende Kriterien sind unter anderem Fair-Trade-Siegel, Zertifikate zur Klimaneutralität, Recyclingprodukte, Bioprodukte, Regionalität u.ä.

Auf die Glaubwürdigkeit (unabhängige Kontrolle, wissenschaftlicher Wert, usw.) des Siegels ist zu achten. Zur Orientierung sollen bspw. die nachfolgenden Listen der Verbraucherzentralen und der Behörden des Bundes und der Länder dienen:

https://www.siegelklarheit.de des Entwicklungsministeriums,
https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/siegelkunde,
https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/faire-kleidung-das-bedeuten-die-siegel-7072,
https://label-online.de der Verbraucherzentralen
https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/wissen/umwelt-haushalt/wohnen/fairer-handel-einkauf-mit-gutem-gewissen-7067?i=4)

Die zu erstellenden Vergabe und Beschaffungsrichtlinien sind der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen und zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Auf die Kommunen entfallen 50 Prozent des jährlichen Beschaffungsumfangs im öffentlichen Sektor. Damit bilden sie eine mächtige Nachfragemacht. Deshalb ist die Frage nach der Ausrichtung sowie nach den gesetzlichen Grundlagen der kommunalen Beschaffung eine von erheblicher politischer Relevanz.

Kommunale Maßnahmen wie z.B. im Rahmen eines fairen Beschaffungswesens, fördern somit eine nachhaltige Entwicklung in lokalen wie auch in globalen Zusammenhängen: vom Kampf gegen Klimawandel und Armut bis zur Fairness im Welthandel. Mit einer

Berücksichtigung von Sozial- und Umwelt-Standards bei der kommunalen Beschaffung setzt sich die Stadt Karben aktiv für Menschenrechte, Umweltschutz und für nachhaltige Gemeinwohlorientierung ein. So kann die eigene Kommune als Vorbild zu nachhaltigerer Handlungsweise werden.

Beispiele für eine Nachhaltige Beschaffung sind der Blaue Engel für Recycling bei Papier, das Fair-Trade Siegel bei Kaffee und Schokolade oder OEKO-TEX 100 bei Bekleidung.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

TOP 16

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Lindon Zena

Karben, 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz, ich bitte Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Kein Einbau von fossilen Heizungsanlagen in kommunalen Gebäuden

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass bei Neubauten sowie beim Austausch bestehender Heizungsanlagen in Gebäuden der Stadt Karben, des Karbener Immobilen Managements, sowie der Stadtwerke Karben grundsätzlich keine Heizungsanlagen mehr zum Einsatz kommen, die auf fossilen Energieträgern beruhen.

Begründung:
Bereits die alte Bundesregierung hatte sich im Pariser Klimaabkommen zur Einhaltung des 1,5 Grad Ziels der Erderwärmung verpflichtet und zudem Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in Aussicht gestellt.
Wissenschaftliche Berechnungen, wie der diesjährige Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zeigen jedoch, dass die beschlossenen Maßnahmen zur Erreichung nicht ausreichten. Unabhängig davon erfordert die angestrebte und notwendige Klimaneutralität den sukzessiven Ersatz von Heizungssystemen auf fossiler Basis.[1]

Im Neubau sollen daher ebendiese Heizungen ausgeschlossen werden, da diese sonst in den kommenden Jahren durch klimafreundliche Heizungen ersetzt werden müssen.

Auch bei Bestandsimmobilien sollten nach und nach die bestehenden Anlagen ersetzt werden, um die Klimaziele zu erreichen und den aktuellen politischen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Neben den Klimawirkungen sind beim Erdgas auch wirtschaftliche und politische Erwägungen in Betracht zu ziehen. So steigen die Preise für Erdgas im Jahr 2022 gegenüber 2021 im Durchschnitt um über 30 Prozent. Angesichts der Endlichkeit des Energieträgers Erdgas und Erdöl ist auch bereits ohne klimapolitische Maßnahmen wie den CO2-Preis ein weiterer Preisanstieg unvermeidlich.

Zudem bezieht Deutschland zurzeit noch etwa 40 Prozent seines Erdgases aus Russland und hat sich damit in Abhängigkeit von diesem Land begeben. Die Folgen der Abhängigkeit sind durch den Krieg in der Ukraine unschwer erkennbar geworden.
Vor diesen Hintergründen sollte vor allem von neuen Erdgasheizungen abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

[1] https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_FinalDraft_Chapter09.pdf
https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_FinalDraft_FullReport.pdf

TOP 17

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Birgit Scharnagl

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, folgende Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: **Einbau von Heizungsthermostaten in der Max-Planck-Str. 19 (Flüchtingsunterkunft) und Überprüfung der Heiztechnik in den anderen Flüchtlingsunterkünften**

Als die Mitglieder des Ausschusses JSK am 23.2.2022 das Gebäude in der Max-Planck-Str. 19 besichtigten, beklagten sich Bewohner des Hauses darüber, dass die Temperatur der Heizkörper nicht reguliert werden könne.

Die Heizkörper des Gebäudes sind bis September 2022 mit Temperaturreglern auszustatten.

Außerdem ist zu prüfen, ob das Problem auch in den anderen Flüchtlingsunterkünfte in Karben besteht. Falls dies so sein sollte, sind auch die Heizkörper dieser Gebäude bis September 2022 mit Temperaturreglern auszustatten.

Begründung:

Derzeit müssen die Bewohner des Hauses die Fenster öffnen, um Raumtemperatur in den Zimmern des Gebäudes zu regulieren. Das ist weder sinnvoll noch zeitgemäß.

Bei fortschreitendem Klimawandel und stark steigenden Energiepreisen sollte es diese Form der Energieverschwendung nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Scharnagl

TOP 18

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

Fraktionsvorsitzender:
Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:
Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Karben, den 17.04.2022

Betreff: Prüfantrag Einbahnstraße zwischen Burger King und Kino

FW-Prüfantrag Einbahnstraße zwischen Burger King und Kino

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen in wie weit in der Robert-Bosch-Straße zwischen Burger King und Kino eine Einbahnstraße und gegebenenfalls die Errichtung von Parkplätzen auf einer Straßenseite umgesetzt werden kann.

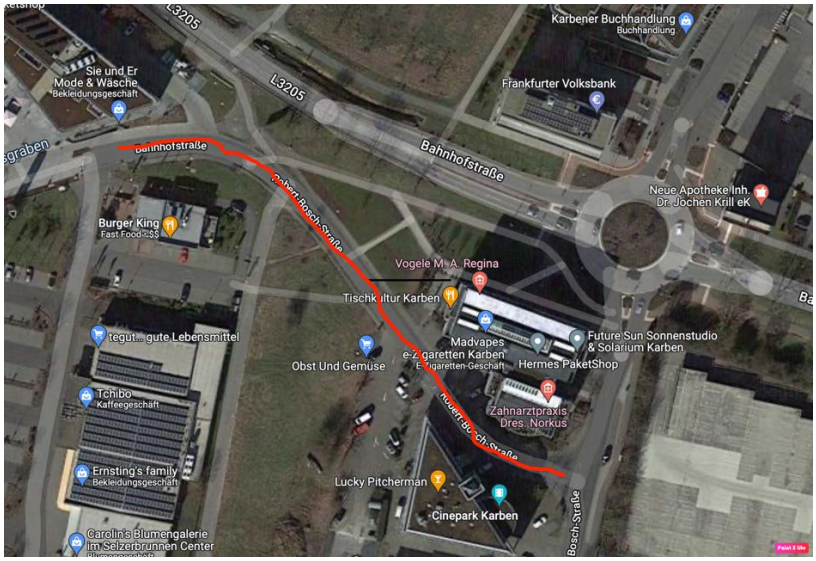

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

TOP 19

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

17.04.2022

Unterstützung bei der Erklärung des Grundsteuermessbetrags

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird im Rahmen der anstehenden Grundsteuerreform beauftragt, Karbener Bürgerinnen und Bürgern bei Bedarf Hilfestellung beim Zusammentragen der erforderlichen Daten zu leisten und dadurch bei der Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag zu unterstützen. Dies kann beispielsweise durch dafür geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung im Stadtpunkt erfolgen.

Begründung:

Drei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reformbedürftigkeit der Grundsteuer geht das Projekt nun mir der Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag vom 01.07. – 31.10.2022 in die Umsetzungsphase. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und die Reform in Karben erfolgreich umzusetzen, ist die Qualität der gemeldeten Daten von immenser Bedeutung. Dieser Antrag wird hierzu einen großen Beitrag leisten.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

TOP 20

CDU FRAKTION KARBEN

Christian Neuwirth
Stadtverordneter

Christian.Neuwirth@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben · Rathausstr. 37 · 61184 Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz

Karben, 11.04.22

Anfrage Grundsteuerreform

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Bis 2025 greift eine umfassende Grundsteuerreform. AB 01.07.2022 ist die Abgabe von Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag bei der Steuerverwaltung möglich. Es ergeben sich folgende Fragen:

1) Inwieweit ist die Stadt Karben in die Datenerhebung eingebunden?
2) Welche Aufwände kommen auf die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe zu, z.B. bei der Erhebung der Daten eigener Liegenschaften, bei der Beratung der Bürger etc.?
3) Bis wann steht zu erwarten, dass die Stadt Karben einen Überblick über die neue Bemessungsgrundlage für die Summe der Steuerpflichtigen in Karben erhält, so dass daraufhin Ableitungen für die neuen Hebesätze möglich sind?
4) Gibt es Vorüberlegungen zur Einführung einer Grundsteuer C in Karben (unbebaute, baureife Grundstücke)? Wenn ja: Mit welchem Erhebungsaufwand vs. Aufkommen wäre grob geschätzt zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Neuwirth

TOP 21

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Lindon Zena

Karben, 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz, ich bitte Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Anfrage: Heizungsanlagen in städtischen Immobilien

Durch Überfall Russlands auf die Ukraine ist sehr deutlich geworden, dass Deutschland sehr schnell unabhängig werden muss von Energielieferungen aus Russland. Eine Transformation hin zu klimaneutraler Energienutzung ist dringend erforderlich. Bundesminister Robert Habeck spricht von „ökologischem Patriotismus“, Bundesminister Christian Lindner von „Freiheitsenergien“, wenn es um die Nutzung Erneuerbarer Energien geht.

Neben dem von unserer Fraktion beantragen Stopp für den Einbau von Heizungsanlagen mit Nutzung fossiler Energien ist es notwendig, eine Bestandsaufnahme zu machen, um anschließend eine Austauschplanung im Bestand vornehmen zu können.

Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Heizungsanlagen sind in den Bestandsimmobilien der Stadt Karben einschl. der Eigenbetriebe Stadtwerke und Karbener Immobilienmanagement (sowie falls bekannt der Wohnungsbaugesellschaft) im Einsatz?
    a. Welche Leistung hat die Anlage jeweils?
    b. Mit welcher Technologie und mit welchem Brennstoff (bei Nutzung fossiler Energieträger) wird die Anlage betrieben?
    c. Welches Baujahr hat die jeweilige Anlage?
    d. Welcher Energieverbrauch ist in den Jahren 2020 und 2021 jeweils angefallen?
2. Welche Ersatzbeschaffungen sind konkret geplant, wann sollen diese erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

TOP 22

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Birgit Scharnagl

Karben, der 17.04.2022

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz

61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,

ich bitte Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Anfrage: Gestaltung von öffentlichem Grün am Kreisel in Klein-Karben und anderswo

1. Warum wurden kürzlich die Sträucher hinter den Bänken am Kreisel vor der katholischen Kirche in Klein-Karben entfernt und durch Staudenbeete ersetzt?
2. Warum wählte die Stadt nun eine Bepflanzung mit deutlich niedrigerer Dichte?
3. Warum wurde in der letzten Ortsbeiratssitzung von Klein-Karben noch bestritten, dass die Stadt die Gehölze hinter den Bänken entfernen wollte?
4. Unter welchen Voraussetzungen werden städtische Beete oder Grünanlagen komplett umgestaltet?
5. Welches Bodenmaterial wird grundsätzliche bei Neugestaltungen verwendet? Welche Vorteile sprechen für und welche Nachteile gegen dieses Material?
6. Welche alternativen Materialien hat die Stadt bisher ausprobiert oder in Erwägung gezogen? Welche Vor- und Nachteile haben diese alternativen Materialien?
7. Wurden Planen unter dem Bodenmaterial verlegt?
8. Welche Pflanzenarten werden grundsätzlich bei Neugestaltungen verwendet?
9. Wann wird auf eine Bepflanzung mittlerer oder hoher Dichte verzichtet?
10. Werden bei der Pflege von städtischen Bepflanzungen Pestizide, Herbizide oder Fungizide verwendet? Wenn ja, welche?

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Scharnagl

TOP 23

Freie Demokraten
Ortsverband Karben FDP

Stadtverordneter Oliver Feyl
E-Mail: info@fdp-karben.de

Karben, 16. April 2022

Krisenenergiekonzept

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

bitte setzen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Karbener Stadtverordnetenversammlung:

Der Bundesminister für Wirtschaft Robert Habeck hat mitgeteilt, dass bei einer möglichen Verknappung von Energierohstoffen Notfallpläne in Kraft treten sollen und auch bereits jetzt schon Energie gespart werden soll. Ebenso entstehen durch die aktuelle Preislage an den Rohstoffmärkten stark steigende Kosten von Energie. Andere Kommunen haben hier bereits Maßnahmen ergriffen, bspw. im Bereich der Schwimmbäder durch Reduzierung der Wassertemperatur. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Existieren analog zu den Bundesnotfallplänen in der Stadt ebenfalls Notfallpläne zur Energieversorgung der städtischen Einrichtungen? Falls ja, welche Maßnahmen sehen diese vor? Falls nein, ist ein solcher geplant?

2. Welche Energiesparmaßnahmen sind langfristig jenseits etwaiger Notfallpläne geplant? Gibt es hierzu ein entsprechendes Konzept?

3. Welche Maßnahmen zum Energiesparen und damit auch von Kosten im Bereich Energieverbrauch werden von der Stadt und ihren angeschlossenen Betrieben (KIM, Wobau, Stadtwerke,etc.) umgesetzt bzw. sind geplant?

4. Mit welchen zusätzlichen Belastungen für den städtischen Haushalt im Bereich der Energiekosten ist voraussichtlich zu rechnen?

Danke schon jetzt für die Beantwortung meiner Fragen.

gez.

Oliver Feyl

TOP 24

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 17.04.2022

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022

Bezug: Rechenzentrum

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Auf Rendeler Gemarkung soll sich ein Rechenzentrum ansiedeln. Diesbezüglich haben wir folgende Nachfragen.

1.) Wie ist hier der Sachstand?
2.) Inwieweit wird der Antrag der Freien Wähler bezüglich der Nutzung der Abwärme vom Rechenzentrum berücksichtigt? Kann dieser umgesetzt werden?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben

TOP 25

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Ingrid Lenz
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 17.04.2022

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022

Bezug: Wasserstofftankstelle

Sehr geehrte Frau Lenz,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

In der Sitzung vom 08.07.2021 hat die StVV beschlossen, dass sich der Magistrat mit den Tankstellenbetreibern zusammensetzt, um über die Errichtung einer Wasserstofftankstelle auf Karbener Gemarkung zu beraten. Hierzu haben wir folgende Fragen.

1.) Erfolgten hierzu schon Gespräche mit den Tankstellenbetreibern?
Falls ja, wie ist das Resultat? Falls nein, wann sind Gespräche hierzu geplant?
2.) Wie ist hier das weitere Vorgehen?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben

TOP 26

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

17.04.2022

Stand zum Baugebiet Brunnenquartier und den dazugehörigen geplanten Grünzug

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Baugebiet Brunnenquartier: Laut den Mitteilungen des Bürgermeisters gibt es Abstimmungen zwischen der Stadt Karben und der Nassauischen Heimstätte bzgl. des städtebaulichen Entwurfs für die Baufelder 1 und 2.

1. **Wie ist der derzeitige Stand der weiteren Baufenster?**
2. **Wie viele davon sind zwischenzeitlich im Besitz der Stadt und welche noch nicht?**
3. **Welche weitere Bebauungsziele stehen mittlerweile fest?**
4. **Welche Masse (Breite (im Norden, Süden), Länge,) sind für den geplanten Grünzug aktuell vorgesehen?**
5. **Ist die benötigte Fläche für den Grünzug im städtischen Besitz? Wenn nein, wie ist der Plan um in den Besitz zu kommen?**

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

TOP 27

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

17.04.2022

Stand zum Gehweg und Starkregensicherung -Brunnenquartier

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Laut den Mitteilungen des Bürgermeisters soll zur Anbindung des Neubaugebietes an das umliegende Geh- und Radwegenetz am lichtsignalisierten Knotenpunkt L3205 / Brunnenstraße eine weitere Fußgängerfurt errichtet werden. Es wird ein Gehweg aus dem Baugebiet bis zum Knotenpunkt gebaut.

Derzeit gibt es im Baugebiet 2 Stellen, wo ein Abgang bzw. eine Wegeführung zur Brunnenstraße erkennbar wird.

1. **Von daher die Frage, ab welchem Punkt der Gehweg geplant ist?**
2. **Gibt es hierzu eine Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung des „Investors“ des Taunusbrunnen?**
3. **Wie wird sichergestellt, dass bei einem erneuten Starkregenereignis das Oberflächenwasser nicht wieder erneut über Brunnenstrasse/ zukünftiges Brunnenquartier abgeleitet wird? Die aktuell existierenden Kanaleinläufe scheinen dafür nicht ausreichend zu sein.**

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich